ZBB 2010, 516

BGB §§ 312c, 355, 126b

Zugang der dem Verbraucher im Fernabsatz zu erteilenden Informationen in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise („Holzhocker“)

BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 66/08 (LG Berlin), ZIP 2010, 2249 = WM 2010, 2126

Amtlicher Leitsatz:

Die dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen gem. §§ 312c, 355 BGB zu erteilenden Informationen müssen nicht nur vom Unternehmer in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben werden, sondern auch dem Verbraucher in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise zugehen. Dementsprechend reicht die Speicherung dieser Informationen auf der Website des Unternehmers ebenso wenig für das Anlaufen der Widerrufsfrist von zwei Wochen gem. § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB aus wie die Möglichkeit, diese Informationen nach Vertragsschluss bei eBay abzurufen.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG